

Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen

IKT Linz GmbH

Stand 02.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
2. Anfragen, Angebote und Bestellungen.....	2
3. Preise	2
4. Übernahme der Leistung	3
5. Leistungserbringung	3
6. Nutzungsrechte.....	4
7. Gewährleistung	4
8. Rechnungslegung	5
9. Zahlungsziel.....	5
10. Aufrechnung und Abtretung von Forderungen	5
11. Haftung.....	5
12. Rücktritt.....	5
13. Geheimhaltung.....	6
14. Einhaltung von NIS-2-Richtlinien	7
15. Informationspflichten	7
16. IKT Linz GmbH als Referenz.....	7
17. Konkurrenzklausel	7
18. Salvatorische Klausel	7
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	8
Besondere Bestimmungen für IT spezifische Beschaffungen:	9
1. IT-Projekte	9
2. IT-Leistungen	9
3. Software.....	9
4. Wartung.....	9

IKT Linz GmbH

Peter-Behrens-Platz 4, 4020 Linz
office@ikt.linz.at
+43 (0)732/7070 4702

Firmenbuch des Landesgerichtes Linz
Firmenbuch-Nummer: 321197z
UID-Nummer: ATU64636344

ikt-linz.at

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen (im Folgenden „EVB“) gelten für entgeltliche Leistungen, die von der IKT Linz GmbH bei einem*r Auftragnehmer*in (im Folgenden „AN“) bestellt werden, soweit der Bestellung nicht ausdrücklich andere Vergabe-/Vertragsbestimmungen oder besondere schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden.

1.2 Vertragsbestandteile und Reihenfolge

Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese sind nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Im Falle widersprüchlicher Regelungen gelten die Vertragsbestandteile in nachstehender absteigender Reihenfolge:

- I. Individuell vereinbarte vertragliche Bestimmungen
- II. Unsere Bestellung
- III. Diese EVB

1.3 Schriftformerfordernis und Sprache

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von IKT Linz GmbH schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Vertragssprache ist Deutsch.

2. Anfragen, Angebote und Bestellungen

Anfragen sind stets unverbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde. Die Beauftragung des Lieferanten erfolgt ausschließlich durch die IKT-Einkaufsabteilung. Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (E-Mail, Brief) abgegeben werden.

Der AN hat bereits in seinem Angebot seine UID-Nummer und seine Bankverbindung (Name, Adresse und Bankleitzahl, BIC, IBAN) bekannt zu geben. In allen die Bestellung betreffenden Schriftstücken ist unsere „Bestellnummer“ anzuführen. Der Schriftverkehr ist, soweit er die Rückbestätigung oder Änderung von Bestellungen betrifft, mit der Abteilung Einkauf (Mailadresse: einkauf@ikt.linz.at), in kaufmännischen Belangen (z.B.: Rechnungen) mit der Abteilung Buchhaltung (Mailadresse: rechnung@ikt.linz.at), zu führen.

3. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise (netto), geliefert und abgeladen am Erfüllungsort. Dies ist der Standort der IKT Linz GmbH, sofern kein anderer Erfüllungsort genannt ist.

4. Übernahme der Leistung

Mit der Übernahme durch IKT Linz GmbH gilt die Leistung als erbracht. IKT Linz GmbH ist nicht verpflichtet, unvollständige oder sonst nicht vertragsgerechte Leistungen zu übernehmen. Jegliche Gefahr geht erst nach Lieferung und, sofern eine solche vereinbart ist, nach Abnahme oder förmlicher Übernahme der Leistung am Erfüllungsort auf IKT Linz GmbH über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der AN jede Gefahr.

5. Leistungserbringung

Der AN verfügt über die zur Leistungserbringung erforderlichen fachlichen Befähigungen und Kenntnisse sowie gesetzlichen Berechtigungen und hat die Leistung vertragsgemäß und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, hat der AN die Leistung innerhalb angemessener Zeit zu erbringen. Erkennt der AN, dass er die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, ist IKT Linz GmbH unverzüglich schriftlich zu verständigen, was den AN jedoch nicht von allfälligen Schadenersatzverpflichtungen befreit.

5.1 Subunternehmer

Subunternehmer sind Unternehmer, die Teile der an den AN übertragenen Leistungen ausführen und vertraglich an den AN gebunden sind. Sofern sich der AN bei der Vertragserfüllung Subunternehmer bedient, sind diese IKT Linz GmbH im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Der AN haftet für die Leistungen seiner Erfüllungsgehilfen, insbesondere dafür, dass durch diese Rechte Dritter nicht verletzt werden. IKT Linz GmbH ist berechtigt, Subunternehmer unter Angabe von berechtigten Gründen abzulehnen. Aus der Ablehnung von Subunternehmern entsteht für den AN kein Anspruch auf Schadenersatz oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

5.2 Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Eine ARGE ist ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmer, die sich unbeschadet der sonstigen Bestimmungen des zwischen ihnen bestehenden Innenverhältnisses dem Auftraggeber gegenüber solidarisch zur vertragsgemäßen Erbringung einer Leistung auf dem Gebiet gleicher oder verschiedener Fachrichtungen verpflichten.

6. Nutzungsrechte

6.1 Nutzungsrechte IKT Linz GmbH

Der AN räumt IKT Linz GmbH zumindest das zeitlich uneingeschränkte und örtlich auf das Staatsgebiet der Republik Österreich beschränkte, jedoch nicht ausschließliche Nutzungsrecht an einer allfällig im Zuge der Leistungserbringung gelieferten Software ein. Darüber hinaus erhält IKT Linz GmbH das ausschließliche Nutzungsrecht an allfälligen Individualentwicklungen, die im Rahmen der Leistungserbringung entstehen. Die IKT erhält bei der Übergabe einer beauftragten Leistung den Sourcecode sowie das Verwertungs- und Nutzungsrecht des Sourcecodes. Diese Regelung umfasst sowohl das ursprüngliche Produkt als auch sämtliche Updates und Patches.

6.2 Beigestellte Software

Der AN verpflichtet sich, allfällig von IKT Linz GmbH zur Verfügung gestellte Software ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zu nutzen und diese mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere die Duplizierung der Software, die Verwendung zu eigenen Zwecken sowie die Zurverfügungstellung oder Zugänglichmachung für Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollten dennoch Ansprüche oder Klagen gegen IKT Linz GmbH gestellt werden, die rechtlich dadurch begründet sind, dass der AN durch die nicht ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Softwaresysteme ein Patent, ein Urheberrecht oder ein anderes Eigentumsrecht eines Dritten verletzt, so hält der AN die IKT Linz GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB. Der AN leistet uneingeschränkt Gewähr, dass seine Leistungen, die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, er leistet insbesondere Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem.

Werden Mängel an beweglichen Sachen innerhalb eines Jahres oder wenn es unbewegliche Sachen betrifft, innerhalb von 2 Jahren gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme bereits vorhanden waren.

7.1 Geltendmachung von Mängeln

Die Geltendmachung von Mängeln setzt keine Rüge der IKT Linz GmbH gegenüber dem AN voraus. Gesetzliche Regelungen über Rügeobliegenheiten, einschließlich der §§ 377, 378 UGB, kommen, sofern nicht gesetzlich zwingend, nicht zur Anwendung. Bei zum Einbau bestimmten Produkten ist IKT Linz GmbH berechtigt, die Überprüfung erst im Zusammenhang mit dem Einbau vorzunehmen. Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn offensichtliche Mängel binnen zwei Wochen nach Übernahme, versteckte Mängel

binnen zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt werden. Die Rücksendung der beanstandeten Lieferungen erfolgt unfrei und auf Gefahr des AN.

8. Rechnungslegung

Rechnungen haben den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen und sind in einfacher Ausfertigung als PDF an das Postfach rechnung@ikt.linz.at oder in einfacher Ausfertigung an IKT Linz GmbH, Peter-Behrens-Platz 4, 4020 Linz zu senden. In jeder Rechnung ist die IKT Linz GmbH Bestellnummer anzugeben, wobei darauf zu achten ist, dass jede Rechnung jeweils nur eine Bestellung betreffen darf. Die Gliederung der Rechnung muss mit den Positionen der Bestellung übereinstimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung der Leistung nach tatsächlichem Aufwand, wobei die entsprechenden Leistungsnachweise von dem in der Bestellung angeführten Ansprechpartner zu bestätigen und der Rechnung beizulegen sind. Rechnungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden zurückgewiesen und sind daher nicht geeignet, die Fälligkeit der dort gestellten Forderung herbeizuführen.

Die IKT Linz GmbH weist die AN ausdrücklich darauf hin, dass die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze an die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) bei BBG-Abrufen verpflichtend durch die AN zu erfolgen hat.

9. Zahlungsziel

Das Zahlungsziel wird nach ordnungsgemäßer Lieferung/Leistung ab dem Eingang der laut Punkt 8. Rechnungslegung ordnungsgemäß gelegten Rechnungen bei IKT Linz GmbH berechnet und beträgt 30 Tage. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Leistung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche, die IKT Linz GmbH aus Gewährleistung und Schadenersatz zustehen.

10. Aufrechnung und Abtretung von Forderungen

Die Aufrechnung des AN gegen Forderungen von IKT Linz GmbH ist ausgeschlossen. Die Abtretung einer Forderung des AN gegenüber IKT Linz GmbH an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies zwischen IKT Linz GmbH und dem AN ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich geboten ist. IKT Linz GmbH ist von einer allfälligen Abtretung unverzüglich schriftlich zu verständigen.

11. Haftung

Der AN haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des UGB und ABGB sowie dafür, dass durch seine Leistung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat IKT Linz GmbH vorab von allfällig geltend gemachten Ansprüchen Dritter zu informieren und diese abzuwehren bzw. IKT Linz GmbH auf einfache Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten. Der AN haftet für Schäden, die sein Subunternehmer verursacht hat, wie für eigene. Bei jeder Art von Schaden trifft den AN während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft.

12. Rücktritt

IKT Linz GmbH ist berechtigt, ohne (weitere) Nachfristsetzung den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn:

- der AN wesentliche Vertragspflichten (z.B.: Lieferung von geforderten Nachweisen, wie Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Wegfall von Befugnissen) verletzt und den vertragsgemäßen Zustand nicht innerhalb einer Nachfrist von 10 Werktagen (ab schriftlicher Aufforderung von IKT Linz GmbH) hergestellt hat;
- der AN bei der Vertragserfüllung gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstoßen hat;
- der AN in Verzug geraten ist und die vereinbarte Leistung nicht innerhalb der von IKT Linz GmbH schriftlich gesetzten Nachfrist vertragsgemäß erbracht wurde;
- Umstände vorliegen, die die Leistungserbringung unmöglich machen.

13. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit mündlich, schriftlich, durch die Gestattung von Besichtigungen oder auf andere Weise direkt oder indirekt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zweck der Erbringung der gegenüber IKT Linz GmbH geschuldeten Leistungen zu benutzen. Die Nutzung zu eigenen Zwecken ist dem AN nicht gestattet. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die:

- a. zur Zeit ihrer Übermittlung durch IKT Linz GmbH bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne Schwierigkeiten und Opfer zugänglich sind oder nach ihrer Übermittlung durch IKT Linz GmbH ohne Verschulden des AN offenkundig geworden sind;
- b. dem AN zur Zeit ihrer Übermittlung durch IKT Linz GmbH bereits bekannt sind und weder direkt noch indirekt von IKT Linz GmbH stammen;
- c. dem AN nach ihrer Übermittlung durch IKT Linz GmbH rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht worden sind, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber IKT Linz GmbH unterliegt;
- d. aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind.

Vom AN im Rahmen eines Vertrages erstellte Unterlagen sowie von IKT Linz GmbH zur Verfügung gestellte Gegenstände, Unterlagen (Muster, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen u. dgl.) inkl. Datenträger werden bzw. bleiben Eigentum von IKT Linz GmbH und dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Diese sind bei Abnahme der Leistung, spätestens jedoch bei Beendigung der Vertragsbeziehung an IKT Linz GmbH zu übergeben bzw. zurückzustellen. Der AN hat kein Zurückbehaltungsrecht an ihnen. Der AN haftet für Folgen, die sich aus einer Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflicht durch ihn oder sein Personal ergeben, insbesondere, wenn er als Dienstleister im Sinne des DSGVO tätig ist.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, wird der IKT-Auftragsverarbeitungsvertrag Vertragsbestandteil und ist im Zuge der Beschaffung zu unterzeichnen.

14. Einhaltung von NIS-2-Richtlinien

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der NIS-2-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2022/2555) sowie des jeweiligen nationalen Umsetzungsrechtsaktes, sofern er in deren Anwendungsbereich fällt, und wird alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, die für die Bereitstellung seiner Dienstleistungen und Produkte relevant sind. Insbesondere wird der Lieferant angemessene technische und organisatorische Maßnahmen implementieren, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten und erhebliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich melden. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die aus einer Verletzung von Bestimmungen der NIS-2-Richtlinie resultieren, und wird IKT Linz GmbH diesbezüglich schad- und klaglos halten.

Eine Verletzung von Bestimmungen im Sinne von Punkt 14. Einhaltung von NIS-2-Richtlinien gilt als wesentliche Vertragsverletzung, welche IKT Linz GmbH zum Rücktritt von allen noch unerfüllten Aufträgen sowie zum umfassenden Schadenersatz berechtigt.

15. Informationspflichten

Im Falle einer zwischen dem AN und der IKT Linz GmbH gesondert vereinbarten automatischen Vertragsverlängerung, ist der AN dazu verpflichtet, die IKT Linz GmbH rechtzeitig vor Beginn des Laufes der Kündigungsfrist, mindestens jedoch 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, schriftlich per E-Mail an office@ikt.linz.at, darüber zu informieren, dass sich der Vertrag automatisch verlängert, sofern keine Kündigung erfolgt. Erfolgt keine fristgerechte Information durch den AN, steht es der IKT Linz GmbH frei, einer Vertragsverlängerung zuzustimmen oder den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu kündigen.

16. IKT Linz GmbH als Referenz

Die Nennung von IKT Linz GmbH als Referenz oder (Projekt)Partner*in, sowie die Verwendung des IKT Linz GmbH-Logos in diesem Zusammenhang, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IKT Linz GmbH. IKT Linz GmbH wird diese Zustimmung nicht unbegründet verweigern.

17. Konkurrenzklausele

Der AN wird während einer aufrechten Vertragsbeziehung mit IKT Linz GmbH und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte Mitarbeiter*innen von IKT Linz GmbH abwerben und/oder beschäftigen. Der AN verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der*die betreffende Mitarbeiter*in zuletzt bezogen hat, an IKT Linz GmbH zu bezahlen.

18. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen der IKT Linz GmbH berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten jene

gesetzlichen Bestimmungen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen betreffend Verträge über den internationalen Warenverkauf gilt nicht. Für alle aus diesem Rechtsgeschäft entspringenden Rechtsstreitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Linz ausschließlich zuständig.

Diese allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen sind für alle Bieter*innen, Auftragnehmer*innen und Partner*innen der IKT Linz GmbH verbindlich und treten mit der Annahme eines Angebots oder der Erbringung von Leistungen in Kraft.

Besondere Bestimmungen für IT spezifische Beschaffungen:

1. IT-Projekte

- **Anwendungsbereich:** Gilt für Planung, Erstellung, Lieferung, Anpassung und Installation von Software.
- **Leistungsinhalt:** Der Inhalt und Umfang der Leistungen werden im Einzelvertrag festgelegt.
- **Projektmanagement:** Ein Projektmanager wird benannt, um die Umsetzung zu koordinieren.
- **Abnahme:** Abnahme erfolgt nach Lieferung und Installation, Dokumentation muss vorliegen.
- **Gewährleistung:** Der Lieferant gewährleistet, dass keine Sachmängel vorliegen.

2. IT-Leistungen

- **Anwendungsbereich:** Gilt für Beratungs- und Unterstützungsleistungen.
- **Organisation der Leistungserbringung:** Ein Projektmanager wird benannt, der für die Umsetzung verantwortlich ist.
- **Vergütung und Zahlung:** Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, Rechnungen müssen den Bestellpositionen entsprechen.
- **Leistungsänderung/Kündigung:** Der Leistungsinhalt kann einseitig geändert werden.

3. Software

- **Vertragsgegenstand:** Umfasst die Lieferung und Anpassung von Software.
- **Dokumentation:** Der Lieferant muss die Software und deren Dokumentation bereitstellen.
- **Rechtseinräumung:** Nutzungsrechte an der Software werden im Einzelvertrag geregelt.
- **Updates und Patches:** Der Lieferant stellt Updates und Patches zur Verfügung.

4. Wartung

- **Anwendungsbereich:** Wartung umfasst die Beseitigung von Fehlern, Bereitstellung von Patches und Updates.
- **Fehlerbehebung:** Der Lieferant verpflichtet sich zur zeitnahen unentgeltlichen Behebung von Fehlern.
- **Vergütung und Zahlungsbedingungen:** Wartungspauschalen werden im Einzelvertrag festgelegt.